

Bedingungen und Auflagen:

Das Anbringen von Plakatwerbung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Danach ist insbesondere verboten, Symbole, Parolen, Plakate o. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist ebenfalls untersagt. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt, oder um Posten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so darf es sich dabei nur um ein Verkehrszeichen handeln, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausscheidet. Die Sicherheit des Verkehrs muß gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Die Plakatständer sind deshalb außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Erlaubnisnehmer.

Es wird empfohlen, die Plakatständer an die in der Altstadt vorhandenen Antikmastleuchten der Straßenbeleuchtung anzulehnen oder herumzugruppieren. Die Verwendung von blankem Bindedraht ist dabei zu unterlassen, da dieser die Lackierung der Masten beschädigt. Empfohlen wird die Verwendung von Kabelbindern aus Kunststoff. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist um die Verträglichkeit der aufgestellten Sondernutzungsanlagen mit dem Gemeingebräuch am Verkehrsraum und anderen Sondernutzungen sicherzustellen. Dem Erlaubnisnehmer steht bei einem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis kein Ersatzanspruch zu. Für den Fall der widerrechtlichen Anbringung von Plakaten werden diese kostenpflichtig durch den städt. Bautrupp entfernt.

Gründe:

Durch die Aufstellung der Plakatständer wird die Verkehrsfläche über den Gemeingebräuch hinaus in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (Art. 18 Abs. Bay.StrWG). Erlaubnisbehörde ist die Stadt Münnerstadt. Die gesetzlichen Auflagen sind im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Stadt Münnerstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkchrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.